



**Polzeiverordnung
Gemeinde Schwerzenbach**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Polizeiorgane	1
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen	1
II.	Meldewesen	
Art. 4	Meldepflicht	1
III.	Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung	
Art. 5	Sicherheit und Ordnung	1
Art. 6	Jugendschutz	2
Art. 7	Videoüberwachung	2
Art. 8	Schiessen	2
Art. 9	Feuerwerk	2
Art. 10	Sicherung von Bodenöffnung	3
Art. 11	Sicherung von Baustellen	3
Art. 12	Einzäunung	3
Art. 13	Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	3
Art. 14	Veranstaltungen auf privatem Grund	3
Art. 15	Sammlungen	3
Art. 16	Immissionen	3
IV.	Tierhaltung	
Art. 17	Allgemeines	3
Art. 18	Leinenzwang	4
V.	Lärmschutz	
Art. 19	Grundsatz	4
Art. 20	Nachruhe und Mittagsruhe	4
Art. 21	Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	4
Art. 22	Landwirtschaft, Haus und Garten	5
Art. 23	Sportanlässe	5
Art. 24	Verstärkeranlagen und Musizieren im Freien	5
Art. 25	Besondere Vorschriften	5
VI.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
Art. 26	Öffentliche Sachen und öffentlicher Grund	6
Art. 27	Strassen und Plätze	6
Art. 28	Anzeigen, Plakate und Inschriften	6
Art. 29	Rettungseinrichtungen	6
Art. 30	Bepflanzungen	6
Art. 31	Verunkrauten	6
Art. 32	Fundbüro	7

VII. Gastgewerbe

Art. 33	Ordentliche Schliessungsstunde	7
Art. 34	Aufschub der Schliessungsstunde	7
Art. 35	Geschlossene Gesellschaften	7
Art. 36	Übermässige Störung der Nachtruhe	7

VIII. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen

Art. 37	Bewilligungen	7
Art. 38	Verwaltungszwang	8
Art. 39	Kosten	8
Art. 40	Strafen	8
Art. 41	Gemeinderechtliche Ordnungsbussen	8

IX. Schlussbestimmungen

Art. 42	Inkrafttreten	8
---------	---------------	---

Polzeiverordnung der Gemeinde Schwerzenbach vom 24. Juni 2016

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und auf Art. 16 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polzeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowie der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, und Eigentum und dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Schwerzenbach.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polzeiorgane

Die gemeindepolzeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Art. 3 Polzeiliche Anordnungen, Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polzeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

II. Meldewesen

Art. 4 Meldepflicht

Bezüglich der Meldepflichten von Personen, die sich in der Gemeinde niederlassen, hier Aufenthalt begründen oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, wird auf die Kantonale Gesetzgebung verwiesen.

III. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 5 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten:

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer Sicherheit zu gefährden.
- b) der Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen und Notsignalen.
- c) die Anstiftung zu und die Teilnahme an Raufereien.

d) durch ungebührliches Verhalten, namentlich durch Trunkenheit, ein öffentliches Ärgernis zu erregen.

e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 6 Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

Bei Verstoss gegen die Abs. 1 und 2 werden die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge polizeilich sichergestellt und die zuständigen Behörden informiert.

Art. 7 Videoüberwachung

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, wodurch die Identifikation von Personen ermöglicht wird, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist.

Die Aufzeichnungen werden spätestens nach drei Monaten vernichtet, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen. Der Gemeinderat erlässt dazu ein Reglement.

Art. 8 Schiessen

Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art sowie mit Böllern und Mörsern verboten.

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen und Tieren ausgeschlossen ist.

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 9 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

Für besondere Veranstaltungen kann durch den Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Art. 10 Sicherung von Bodenöffnungen

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge und dergleichen sind sicher zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Sicherung geöffnet werden.

Art. 11 Sicherung von Baustellen

Baustellen, Gräben usw. auf jeglichen Grundstücken sind so zu sichern, abzuschranken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten, dass keine unmittelbare Unfallgefahr besteht.

Art. 12 Einzäunungen

An öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke sind in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Es ist untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldraht, Glasscherben und dergleichen) zu versehen, die bei normalem Verhalten Personen oder Tiere verletzen können.

Art. 13 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen, Sportveranstaltungen und dergleichen) auf öffentlichem Grund bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

Art. 14 Veranstaltungen auf privatem Grund

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) sowie das Campieren verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zu erwarten ist.

Art. 15 Sammlungen

Geld- oder Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Sammelnde Personen müssen einen Ausweis auf sich tragen.

Art. 16 Immissionen

Generell sind gesundheitsschädigende und übermässig belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen zu vermeiden.

IV. Tierhaltung

Art. 17 Allgemeines

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen, das Aufstellen von Hundezwingern sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Die baurechtliche Bewilligung bleibt vorbehalten.

Das Ausbrechen und Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Eigentümer und Halter von Tieren haben polizeilichen Aufforderungen zur Behebung von Missständen Folge zu leisten; allenfalls kann ihnen das Halten von Tieren vom Gemeinderat verboten werden.

Art. 18 Leinenzwang

Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissige Hunde müssen überdies einen Maulkorb tragen.

V Lärmschutz

Art. 19 Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 20 Nachtruhe und Mittagsruhe

Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr und die Mittagsruhe von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung des Gemeinderates.

An öffentlichen Ruhetagen richtet sich der Lärmschutz nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeiten im Detailhandel (LS 822.4).

Art. 21 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen, vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln, an geeignete Stellen oder wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Wird der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend verhindert, kann der Gemeinderat weitere Anordnungen treffen.

Werktags von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, samstags von 18:00 Uhr bis montags 07:00 Uhr, sind lärmige Arbeiten verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 22 Landwirtschaft, Haus und Garten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft, Haus und Garten, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren Umgebung verboten.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sowie lärmige Arbeiten in der Landwirtschaft dürfen an Werktagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausgeführt werden.

Landwirtschaftliche Ernte- und Notstandsarbeiten sind auch während den Ruhezeiten gestattet, wenn dies zwingend erforderlich ist.

Art. 23 Sportanlässe

Sportanlässe im Freien müssen um 22:00 Uhr beendet sein.

Motorsportliche Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten, bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen anordnen.

Art. 24 Verstärkeranlagen und Musizieren im Freien

Durch Singen, Musizieren und den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden.

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Zwecke verwendet werden sollen.

Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr wird nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Art. 25 Besondere Vorschriften

Das Betreiben von Schiess- und Zwitscheranlagen zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

Modellflugzeuge und ähnliche Geräte (z.B. Drohnen) dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete verwendet werden.

VI. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 26 Öffentliche Sachen und öffentlicher Grund

Öffentliche Sachen dürfen nur gemäss ihrer Zweckbestimmung benützt werden. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Sachen bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch den Gemeinderat.

Die Benützung von öffentlichem Grund, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen

Es ist verboten, den öffentlichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen von Abfällen oder Gegenständen (Littering). Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Säumigen werden neben einer Umtriebsentschädigung die effektiven Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Art. 27 Strassen und Plätze

Das ganze oder teilweise Absperrern von Strassen und Plätzen bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch den Gemeinderat.

Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern können.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Notreparaturen.

Art. 28 Anzeigen, Plakate und Inschriften

Das Anbringen von Anzeigen, Plakaten und Inschriften auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erlaubt.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Reklamen oder Inschriften anzubringen.

Art. 29 Rettungseinrichtungen

Plätze vor Gerätedepots der Feuerwehr, vor Hydranten, Schiebern und dergleichen müssen immer freigehalten werden und dürfen nicht durch Gegenstände, Fahrzeuge, Schutt oder Schnee verstellt oder überlagert werden.

Ohne schriftliche Bewilligung des Gemeinderates ist die Benützung von Hydranten verboten.

Art. 30 Bepflanzungen

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Signale oder die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigen. Der Gemeinderat kann invasive Neophyten verbieten und deren Vernichtung anordnen.

Art. 31 Verunkrauten

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 32 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind dem Fundbüro der Gemeinde abzugeben. Das Fundbüro befindet sich im Gemeindehaus.

VII. Gastgewerbe

Art. 33 Ordentliche Schliessungsstunde

Die Schliessungsstunde wird auf 24:00 Uhr festgelegt. Die Gäste haben das Lokal innert 30 Minuten zu verlassen. Während dieser Zeit dürfen sie nicht mehr bedient werden.

Art. 34 Aufschub der Schliessungsstunde

Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am 1. August und am 31. Dezember.

Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde aufheben oder aufschieben.

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen in Wirtschaftsbetrieben kann der Gemeinderat Personen, die das Gastwirtschaftspatent besitzen, den Aufschub der Schliessungsstunde bis längstens 04:00 Uhr schriftlich bewilligen.

Gesuche sind spätestens vier Wochen vor dem Anlass schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 35 Geschlossene Gesellschaften

Personen, die das Gastwirtschaftspatent besitzen, kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung oder Aufschiebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden. Die Bewilligung gilt für die Mitglieder der Gesellschaft.

Gesuche sind schriftlich und spätestens vier Wochen vor dem Anlass an den Gemeinderat zu richten.

Art.36 Übermässige Störung der Nachtruhe

Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder durch andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe übermässig gestört, können die Polizeiorgane oder der Gemeinderat geeignete Massnahmen anordnen.

VIII. Bewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen

Art. 37 Bewilligungen

Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Bewilligungsgesuche sind schriftlich und begründet spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Gemeinderat einzureichen.

Art. 38 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 39 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden den Verursachern auferlegt.

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 40 Strafen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird bestraft. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 41 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen, Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

Der Gemeinderat bezeichnet Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und bestimmt den Bussenbetrag.

Die Bussenliste wird dieser Verordnung beigelegt und bildet einen integrierenden Bestandteil.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Polizeiverordnung vom 19. Oktober 1998 aufgehoben.

Schwerzenbach, den 24. Juni 2016

Namens der Gemeindeversammlung
Gemeindepräsident Thomas Weber
Gemeindeschreiber Karl Rüttsche